Olaf Thomas Opelt Siegener Str. 24 08523 Plauen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Sächsisches Landessozialgericht Präsident Herr Gerd Schmidt Kauffahrtei 25 09120 Chemnitz

maledictus, qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen L 8 SO 45/16 Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen LSG-OTO 01/17

Datum 31.05.2017

Betreff: Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen mit inbegriffener Ladung

Auf der Tatsache, daß der unter Beweisantrag gestellten dinglichen Begründung, also ein "substantiierter" Beweisantrag am Sozialgericht sowie am Landessozialgericht vorliegt, vom Vorliegen seit spätestens 2004 bei der Verwaltung des Vogtlandkreises, ganz zu schweigen, ist die Ladung des vom Kläger, Olaf Thomas Opelt, benannten Zeugen, hier der Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin, Herr Oberst Andrey Siwow, unbedingt notwenig.

Die vorliegenden dinglichen Beweisanträge sind unter anderem im Schriftsatz vom

14.10.2015 AZ: SG CH/GS-OTO-01/15

und

06.07.2016 AZ: LSG-OTO 02/16

klar zu erkennen.

Wenn das Sozialgericht mit Schreiben vom 17.03.16 AZ: S 21 SO 242/15 vermeint, das rechtliche Gehör verweigern zu dürfen, so verstößt dies klar gegen vom Bundesverfassungsgericht fortgebildeten Gesetz, was bereits im Schreiben vom 04.04.2016 AZ: SG CH/GS-OTO-05/16 von Kläger beschwerd wurde. Zitat:

"Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art.103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichte, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandersetzt (AZ: 2 BvR 1621/03)."

Es ist inzwischen unbedingt notwendig den oben genannten Zeugen zu laden, um die Verweigerung des Sozialgerichts und der Verwaltung des Vogtlandkreises das Rechtsstaatsprinzip anzuerkennen, aufzudecken, was bedeutet, die Kraftakte mit denen sich das deutsche Volk bzw. das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich das Grundgesetz als Verfassung und die Verfassung des Landes Sachsen aus dem Jahr 1992 gegeben haben.

Im Zuge dessen wird der Zeuge gebraucht, um die Ratifizierung des sog. 2+4 Vertrages durch die Sowjetunion im Jahr 1991 aufzuzeigen, da bis dato weder die Rechtsstelle des Vogtlandkreises, noch das Sozialgericht Sachsen gewillt war, ihre tatsächliche Grundlage, also die einer Verwaltungsunion, die der Einigungsvertrag darstellen würde, rechtlich nachzuweisen, da diese vom Kläger mit Beweisantritt bestritten wird.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:

- Landessozialgericht Sachsen
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Deutschlandverteiler